



21-261 B3.5.2  
Schriftliche Anfrage von Patrick Walder (SVP) bezüglich Wiederbeitritt der  
Stadt Dübendorf zur SKOS  
GR-Geschäft Nr. 63/2021; Beantwortung

---

## Ausgangslage

Gemeinderat Patrick Walder (SVP) hat am 13. Mai 2021 (Eingang Stadtrat 17. Mai 2021) folgende schriftliche Anfrage eingereicht:

### **"Schriftliche Anfrage: Wiederbeitritt der Stadt Dübendorf zur SKOS**

*Bezugnehmend auf Art. 52 der Geschäftsordnung des Gemeinderates bitte ich die zuständige Exekutivbehörde, die Sozialbehörde Dübendorf, um Beantwortung nachfolgender Fragen. Der Stadtrat, als nicht zuständige Exekutivbehörde ist zu einem klar abgegrenzten Mitbericht eingeladen.*

*Gemäss gemeinsamer Mitteilung der Sozialbehörde und des Stadtrats wird Dübendorf per 01. Juni 2021 der SKOS beitreten.*

*Hieraus ergeben sich folgende Fragen:*

1. *In der Medienmitteilung steht, dass dieser Entscheid zwischen Stadtrat und Sozialbehörde gemeinsam beschlossen wurde. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert ein solcher gemeinsamer Entscheid?*
2. *Hat die Sozialbehörde eine ihrer Kompetenzen an den Stadtrat abgetreten? Wenn ja, mit welchem Beschluss (bitte Beschluss beilegen)?*
3. *Erachtet es die Sozialbehörde nicht als ihre eigene Kompetenz gemäss Art. 51 der Gemeindeordnung, solche Entscheidungen zu treffen?*
4. *Was sind die konkreten Gründe des Wiedereintritts?*
5. *Was für wirtschaftliche Folgen hat dieser Entscheid?*
  - a) *Wie hoch ist der Mitgliederbeitrag?*
  - b) *Wie hoch sind weitere Zahlungen an die SKOS?*
  - c) *Wo werden Kostenéinsparungen erwartet?*
  - d) *In welcher Höhe und ab wann werden diese Einsparungen erwartet?*
6. *Aus welchem Grund erachtet die Sozialbehörde den 01.06.2021 als richtigen Zeitpunkt?*
7. *Erachtet die Sozialbehörde den Zeitpunkt des Wiedereintritts, in einer Phase der Abklärungen der Vorwürfe gegen das Sozialamt Dübendorf, nicht als problematisch und unsensibel? Ist der Entscheid als Eingriff in die Untersuchung der Spezialkommission Sozialhilfe Dübendorf zu verstehen?*

*Gemäss Mitteilung ist die Kompetenz zur Festlegung der Unterstützungsrichtlinien bei der Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren und nicht mehr bei der SKOS.*

8. *Was sind denn die konkreten Aufgaben der SKOS, welche die Stadt mit ihrem Beitritt unterstützt?*



Sofern der Stadtrat zur schriftlichen Anfrage Stellung nimmt:

9. *Mit welchem Beschluss hat der Stadtrat den Beitritt beschlossen (Bitte Beschluss beilegen)?*
10. *Wieso wurde dieser Beschluss dem Gemeinderat nicht zugestellt?*
11. *Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte dieser Beschluss?*
12. *Wie rechtfertigt der Stadtrat im Zuge der Leistungsüberprüfung den Beitritt zu einem Verein und die damit wiederkehrenden Kosten?*

*Ich bedanke mich für die Beantwortung der Fragen durch die zuständige Exekutivbehörde und den allfälligen Mitbericht des Stadtrats."*

## Erwägungen

Der Stadtrat hat schriftliche Anfragen, gestützt auf Art. 53 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Dübendorf, innert zwei Monaten, d. h. im vorliegenden Fall bis spätestens 17. Juli 2021, schriftlich zu beantworten.

## Beschluss

Die schriftliche Anfrage von Patrick Walder wird wie folgt beantwortet:

*Frage 1: In der Medienmitteilung steht, dass dieser Entscheid zwischen Stadtrat und Sozialbehörde gemeinsam beschlossen wurde. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert ein solcher gemeinsamer Entscheid?*

Die Formulierung "gemeinsam" bezieht sich nicht auf einen gemeinsamen formellen Beschluss, sondern auf die gemeinsame Haltung der Sozialbehörde und des Stadtrates für den Wiederbeitritt der Stadt Dübendorf zur SKOS. Den diesbezüglichen Entscheid der Sozialbehörde vom 27. April 2021 hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. 21-180 vom 11. Mai 2021 entsprechend unterstützt.

*Frage 2: Hat die Sozialbehörde eine ihrer Kompetenzen an den Stadtrat abgetreten? Wenn ja, mit welchem Beschluss (bitte Beschluss beilegen)?*

Wie vorstehend erwähnt, ist der Entscheid der Sozialbehörde vom 27. April 2021 für den Wiederbeitritt durch den Stadtrat mit Beschluss 11. Mai 2021 unterstützt worden.

*Frage 3: Erachtet es die Sozialbehörde nicht als ihre eigene Kompetenz gemäss Art. 51 der Gemeindeordnung, solche Entscheidungen zu treffen?*

Siehe vorstehende Antwort auf Frage 2.

*Frage 4: Was sind die konkreten Gründe des Wiedereintritts?*

Einerseits ist der Wiederbeitritt mit einem Mehrwert für den Sozialdienst Dübendorf verbunden, der nicht zuletzt auf verschiedene Reformen innerhalb der SKOS in den letzten Jahren zurückzuführen ist, durch die die Zusammenarbeit der SKOS mit den Gemeinden ausgebaut und optimiert wurde. Sei es mit dem Angebot "SKOS-Line Plus" und der damit verbundenen kostenlosen juristischen Beratung, mit Weiterbildungsmöglichkeiten,



mit Grundlagenpapieren und Hilfestellungen zu einzelnen, konkreten Themen (aktuelles Beispiel: Folgen der Corona-Pandemie für die Sozialhilfe), der Möglichkeit zur Einbringung in Kommissionen etc. Andererseits trägt der Wiederbeitritt auch zur positiveren Ausenwahrnehmung des Sozialdienstes Dübendorf bei, was sich beispielsweise auch auf die in den letzten Jahren eher schwierige Situation bei der Personalrekrutierung positiv auswirken dürfte (siehe dazu auch die Antwort zur Frage 5c).

*Frage 5: Was für wirtschaftliche Folgen hat dieser Entscheid?*

a) *Wie hoch ist der Mitgliederbeitrag?*

Fr. 2'500.00 pro Jahr.

b) *Wie hoch sind weitere Zahlungen an die SKOS?*

Fr. 1'900.00 für das vorstehend erwähnte Angebot "SKOS-Line plus".

c) *Wo werden Kosteneinsparungen erwartet?*

Kosteneinsparungen ergeben sich insbesondere durch die kostenlose bzw. im Angebot "SKOS-Line plus" inbegriffene Rechtsberatung, die den Mitarbeitenden der Sozialhilfe zur Verfügung steht. Einerseits kann damit bei schwierigen Fällen von Beginn weg eine bessere rechtliche Verlässlichkeit erzielt werden. Andererseits reduzieren sich die Kosten für externe Rechtsberatungen.

Mit dem Wiederbeitritt zur SKOS dürften zudem auch weitere indirekte Kosteneinsparungen, zum Beispiel im Bereich der Personalrekrutierung, verbunden sein. Erfahrungen und Gespräche mit potenziellen neuen Mitarbeitenden haben jedenfalls gezeigt, dass die Nichtmitgliedschaft bei der SKOS bei der Rekrutierung von Fachpersonal wiederholt negative Auswirkungen hatte.

d) *In welcher Höhe und ab wann werden diese Einsparungen erwartet?*

Das Angebot der "SKOS-Line plus" kann ab sofort genutzt werden, so dass keine weiteren juristischen Beratungen in Sozialhilfefällen notwendig sind. Die Einsparungen bzw. der Mehrwert des neuen Angebotes können nicht konkret beziffert werden, da mit der Nutzung der "SKOS-Line plus" auch Fachwissen für den Sozialdienst erworben, eine korrekte Umsetzung der SKOS-Richtlinien gewährleistet, Rechtssicherheit geschaffen und damit allenfalls auch Rekurse vermieden werden können. Ausserdem sind Kosten für juristische Beratungen in der Vergangenheit sehr oft nicht zentral verbucht und ausgewiesen, sondern über die jeweiligen Klientenkonti verbucht worden und sind deshalb zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr nachvollziehbar. Unter Berücksichtigung der eher geringen jährlichen Kosten, die mit der SKOS-Mitgliedschaft verbunden sind, und in Anbetracht der marktüblichen Stundenansätze für juristische Beratungen, dürfte ein positives Kosten-/Nutzenverhältnis bei Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Dienstleistungen aber schon relativ schnell erreicht werden.



Auch die erwähnten, möglichen indirekten Kosteneinsparungen z. B. bei der Personalrekrutierung, können zum heutigen Zeitpunkt naturgemäss nicht mit Zahlen hinterlegt werden, da es sich dabei ja lediglich um aktuell gut begründete Annahmen handelt.

*Frage 6: Aus welchem Grund erachtet die Sozialbehörde den 01.06.2021 als richtigen Zeitpunkt?*

Mit dem Entscheid für den Wiederbeitritt zur SKOS war auch eine rasche Umsetzung des Entscheids angezeigt. Nicht zuletzt unter Berücksichtigung der dadurch für die Mitarbeitenden der Sozialhilfe verbundenen Vorteile bei ihrer täglichen Arbeit (z. B. Inanspruchnahme der Beratungstätigkeit / Rechtsberatung).

*Frage 7: Erachtet die Sozialbehörde den Zeitpunkt des Wiedereintritts, in einer Phase der Abklärungen der Vorwürfe gegen das Sozialamt Dübendorf, nicht als problematisch und unsensibel? Ist der Entscheid als Eingriff in die Untersuchung der Spezialkommission Sozialhilfe Dübendorf zu verstehen?*

Nein. Der Wiederbeitritt zur SKOS ist nicht zentraler Teil der laufenden Untersuchung im Bereich Sozialhilfe, weshalb mit dem Entscheid auch nicht in die Untersuchungstätigkeit der Spezialkommission eingegriffen wird.

*Gemäss Mitteilung ist die Kompetenz zur Festlegung der Unterstützungsrichtlinien bei der Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren und nicht mehr bei der SKOS.*

*Frage 8: Was sind denn die konkreten Aufgaben der SKOS, welche die Stadt mit ihrem Beitritt unterstützt?*

Die SKOS übernimmt als Fachverband eine zentrale Koordinationsfunktion für die Sozialhilfe. Sie fördert die nationale Zusammenarbeit in den Bereichen Existenzsicherung und Armutsbekämpfung. Die erwähnten Unterstützungsrichtlinien, die im föderalen System der Schweiz eine harmonisierte Praxis bei der Unterstützung von Sozialhilfeempfängern ermöglichen, basieren nach wie vor auf Grundlagen und Empfehlungen der SKOS, auch wenn deren Festlegung seit einigen Jahren durch die Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren erfolgt. Die SKOS unterstützt die Sozialdienste ihrer Mitgliedgemeinden bei ihrer täglichen Arbeit im Sinne des erläuterten Mehrwerts in der vorstehenden Antwort zur Frage 4.

*Sofern der Stadtrat zur schriftlichen Anfrage Stellung nimmt:*

*Frage 9: Mit welchem Beschluss hat der Stadtrat den Beitritt beschlossen (Bitte Beschluss beilegen)?*

Der Stadtrat hat den Wiederbeitritt nicht selbst beschlossen, sondern mit seinem Beschluss vom 11. Mai 2021 lediglich dem Entscheid der Sozialbehörde vom 27. April 2021 zugestimmt.

*Frage 10: Wieso wurde dieser Beschluss dem Gemeinderat nicht zugestellt?*

Der betreffende Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2021 wurde dem Gemeinderat der üblichen Praxis entsprechend am 17. Mai 2021 zur Kenntnisnahme zugestellt.



*Frage 11: Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte dieser Beschluss?*

Für die Zustimmung des Stadtrats zum Beitrittsentscheid der Sozialbehörde vom 27. April 2021 bedurfte es keiner besonderen Rechtsgrundlage.

*Frage 12: Wie rechtfertigt der Stadtrat im Zuge der Leistungsüberprüfung den Beitritt zu einem Verein und die damit wiederkehrenden Kosten?*

Unter Berücksichtigung des in der Antwort zur Frage 4 aufgeführten Nutzens des Wiederbeitritts erachtet der Stadtrat die damit verbundenen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von total Fr. 4'400.00 (Fr. 2'500.00 Jahresbeitrag sowie Fr. 1'900.00 Angebot "SKOS-Line plus") auch vom Zeitpunkt her als gerechtfertigt. Zumal wie schon in der vorstehenden Antwort zur Frage 5 d) erläutert, ein positives Kosten-/Nutzenverhältnis einer SKOS-Mitgliedschaft, unter Berücksichtigung der für die Mitgliedgemeinden dafür zur Verfügung stehenden Dienstleistungen, relativ schnell erreicht sein dürfte.

## Mitteilung durch Protokollauszug

- Gemeinderat Patrick Walder (per E-Mail)
- Gemeinderatssekretariat – z.H. des Gemeinderates (öffentlicher Beschluss)
- Stadtpräsident
- Stadtschreiber
- Akten

Stadtrat Dübendorf



André Ingold  
Stadtpräsident



Martin Kunz  
Stadtschreiber